



HVBG

HVBG-Info 20/1995 vom 30.06.1995, S. 1654 - 1656, DOK 182.25/017-LSG

**Zur Frage der Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen Verzögerung
der Gutachtenerstattung (§ 411 ZPO) - Beschluß des LSG
Rheinland-Pfalz vom 24.10.1994 - L 3 Sb 65/94**

Zur Frage der Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen Verzögerung
der Gutachtenerstattung (§ 411 ZPO);

hier: Beschluß des LSG Rheinland-Pfalz vom 24.10.1994

- L 3 Sb 65/94 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Beschluß vom 24.10.1994

- L 3 Sb 65/94 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Nachfristsetzung i.S. des § 411 Abs. 2 S. 2 ZPO vor der Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen einen Sachverständigen erfordert keinen beschwerdefähigen Beschluß (Abweichung von OLG Münster, VersR 1980, 1078).
2. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes kann gerechtfertigt sein, wenn es der Sachverständige versäumt, das Gericht über den Grund einer Verzögerung der Gutachtenerstattung in Kenntnis zu setzen.
3. Dem Sachverständigen sind die notwendigen Auslagen des Beschwerdeverfahrens im Falle einer erfolgreichen Beschwerde gegen einen Ordnungsgeldbeschuß entsprechender Anwendung der §§ 467 Abs. 1 StPO und 46 Abs. 1 OWiG zu erstatten.

Orientierungssatz:

Die systematische Auslegung des § 411 Abs. 2 ZPO spricht entscheidend dafür, daß der Gesetzgeber eine entsprechende Anwendung des § 409 Abs. 2 ZPO nur für die Festsetzung des Ordnungsgeldes, nicht aber für die Nachfristsetzung (§ 411 Abs. 2 S. 2 ZPO) anordnen wollte.